



BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65 0
www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung C2/1
Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWFJ21.020/ 0037-C2/1/2010	EU-GSt/Te/Do	Norbert Templ	DW 2158	DW 2199		22.12.2010

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 2011 – AußHG 2011 erlassen wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) erlaubt sich im Folgenden auf den genannten Entwurf für das Außenhandelsgesetz 2011 Stellung zu nehmen.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die BAK begrüßt die Vorgangsweise, das Außenhandelsgesetz neu zu erlassen, um die österreichische Rechtslage an die neuen europarechtlichen Erfordernisse anzupassen. Eine reine Novellierung des AußHG 2005 würde in der Tat zu einer großen Unübersichtlichkeit führen.

Besonders hervorheben möchten wir die Beibehaltung des Außenhandelsbeirats, in dem ua auch die Sozialpartner vertreten sind. Angesichts der Tatsache, dass es sich um einen gesellschaftspolitisch sensiblen Bereich handelt, ist die durch den Beirat gewährleistete Transparenz des gegenständlichen Rechtsregimes von großer Bedeutung.

Allerdings sind wir nach wie vor der Auffassung, dass im Sinne der Erhöhung der Transparenz und demokratischen Kontrolle dieser sensiblen Materie eine **Berichtspflicht des zuständigen Bundesministers gegenüber dem österreichischen Nationalrat** im Gesetzesentwurf verankert werden sollte. Dieser Bericht sollte zumindest einmal jährlich erfolgen und aussagekräftige Informationen über die Administration der einer Bewilligungspflicht unterworfenen Güter sowie über die Erteilung bzw Nichterteilung von Bewilligungen enthalten. Der jährliche Rüstungsexportbericht der deutschen Bundesregierung an den Bundestag könnte dabei als Orientierung dienen.

II. Anmerkungen zu den Genehmigungskriterien (Zweites Hauptstück):

Aus Sicht der BAK ist die umfassende und übersichtliche Gestaltung des Kriterienkatalogs in Bezug auf die Erteilung von Genehmigungen ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der geltenden Rechtslage. Insbesondere gilt dies für die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zum Außenhandelsgesetz 2005 regen wir jedoch erneut an, die ILO-Kernarbeitsnormen aufgrund ihrer Bedeutung für die Gewährleistung menschenwürdiger Arbeitsstandards in den Erläuterungen zum gegenständlichen Gesetzesentwurfs explizit anzuführen. Bekanntlich hat die Republik Österreich alle wesentlichen ILO-Übereinkommen ratifiziert, die die so genannten Kernarbeitsnormen (ILO Declaration On Fundamental Principles And Rights At Work, 1998) enthalten, so insb die **Übereinkommen zu Vereinigungsfreiheit und Tarifautonomie** (Nr 87: Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts [1948], BGBl 1950/228; Nr 98: Übereinkommen über die Anwendung des Grundsatzes des Vereinigungsrechts und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen [1949], BGBl 1952/20), zur **Freiheit von Zwangsarbeit** (Nr 105: Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit [1957], BGBl 1958/81), zur **Freiheit von Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf auf Grund des Geschlechtes, der ethnischen Zugehörigkeit, der Hautfarbe, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der gewerkschaftlichen Zugehörigkeit, oder der sozialen Herkunft** (Nr 100: Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit [1951], BGBl 1953/39; Nr 111: Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf [1958], BGBl 1973/111) sowie des **Verbots der Kinderarbeit** (Nr 182: Übereinkommen zur Beseitigung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit [1999], BGBl III 2002/41).

Ausständig ist aus unserer Sicht weiterhin eine völker- und verfassungsrechtlich auf einer breiten Basis stehende verbindliche Definition des Begriffs „Terrorismus“ bzw „terroristische Zwecke“. Eine solche Definition halten wir deshalb für erforderlich, um eine klare Abgrenzung zu legitimen Formen des bewaffneten Widerstands vornehmen zu können und damit eine diskriminierungsfreie politische und juristische Auslegung des Begriffs Terrorismus zu gewährleisten. Wir schlagen daher erneut vor - in Ermangelung einer international verbindlichen Definition - die in § 278d StGB zur Terrorismusfinanzierung angeführten Tatbestände als Orientierung bei der Auslegung des Begriffs „Terrorismus“ im Rahmen des AußHG anzuwenden und in den Erläuterungen anzuführen.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel eh
Präsident

Maria Kubitschek eh
IV des Direktors